

Satzung
zur
3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Zolling (BGS-EWS) vom 08.06.2011,
zuletzt geändert durch die
2. Änderungssatzung vom 29.06.2017

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Zolling folgende

Satzung
zur **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur**
Entwässerungssatzung der Gemeinde Zolling

§ 1
Änderungen

§ 10 Abs. 3 und 4 (Einleitungsgebühr) erhalten folgende neue Fassung:

- „(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte, verplombte und fest eingebaute Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf Antrag und auf eigene Kosten zu installieren hat. Mobile Zählereinrichtungen und Aufschraub- bzw. Aufsteckzähler sind hierzu nicht erlaubt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Zolling, 25.10.2017


Max Riegler
Erster Bürgermeister

